

Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	Conseil des écoles polytechniques fédérales	Consiglio dei politecnici federali	Cussegli delle scolas politecniche federalas	Board of the Swiss Federal Institutes of Technology
---	---	------------------------------------	--	---

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

SHK Schweizerische Hochschulkonferenz
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Mail an: isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

Zürich, 05.12.2025 / CC

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich: Stellungnahme des ETH-Rats

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG).

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs **begrüssen** die Anpassungen in der Akkreditierungsverordnung HFKG zum Thema **Geltungsdauer der Akkreditierung** explizit. Mit der Verkürzung der Geltungsdauer für die erstmalige Akkreditierung wird die Akkreditierungshürde erhöht, während die Verlängerung der Geltungsdauer der Erneuerung der Akkreditierung zur Entlastung der Hochschulen beiträgt.

Zusammen mit der angepassten Verordnung wurden auch eine überarbeitete Version der in Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung definierten **Qualitätsstandards** sowie neue **Leitlinien** des Schweizerischen Akkreditierungsrates in die Vernehmlassung gegeben. Sie finden im **Anhang** unsere detaillierten Kommentare und Anpassungsvorschläge zu diesen beiden Dokumenten.

Folgende Aspekte möchten wir hervorheben:

- Die **Leitlinien** müssen unserer Ansicht nach grundsätzlich überarbeitet werden. Zunächst sollten sie allen an einer institutionellen Akkreditierung beteiligten Akteuren dazu dienen, die Standards zu verstehen; also nicht nur den Akkreditierungsagenturen, sondern auch den Hochschulen sowie dem Akkreditierungsrat selbst. Der Titel des Dokuments müsste entsprechend angepasst werden.
Zudem legt die vorliegende Version der Leitlinien den Fokus auf die rechtlichen Grundlagen der

ETH-Rat

Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

Standards und auf die Nachweise, statt auf die Erläuterung bzw. den Kontext der einzelnen Standards.

Des Weiteren geht die vorliegende Version von einem statischen Verständnis eines Qualitätsmanagementsystems aus, indem sie eine grosse Zahl an Nachweisen auflistet, die die Hochschulen vorzulegen haben. Damit erhält die institutionelle Akkreditierung den Charakter einer Checkliste, die es abzuarbeiten gilt und unterbindet dadurch die Entwicklung einer dynamischen Qualitätskultur.

Und schliesslich würde die vorliegende Version der Leitlinien zu einer Überregulierung führen, wenn alle genannten Nachweise zwingend vorzulegen wären. Es würden zusätzliche administrative Daten auf Vorrat gesammelt, wie beispielsweise die Betreuungsquote nach Studienbereichen oder der Anteil der Forschungskosten an den Gesamtkosten. Das steht im Widerspruch zum Ziel der Änderung der Akkreditierungsverordnung, nämlich die institutionelle Akkreditierung schlanker zu gestalten. Die Leitlinien sollen die Standards erläutern und dürfen kein zusätzliches Reglement darstellen. Wie sich eine Hochschule präsentiert und mit welchen Nachweisen sie ihr Qualitätsmanagementsystem belegt, liegt letztlich in der Verantwortung der Hochschule, die gemäss Art. 27 HFKG die Qualität ihrer Lehre und Forschung sicherzustellen hat.

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs beantragen deshalb, dass den Leitlinien der Status einer Empfehlung zukommt und dies einführend festgehalten wird.

Leitlinien, S. 3 (letzter Absatz im Abschnitt «Ziel und Zweck»):

«Mit den nachfolgenden Leitlinien erläutert der Akkreditierungsrat die Standards und schlägt mögliche Nachweise vor, welche die Erfüllung der Standards belegen. Die Leitlinien dienen den Hochschulen dazu, ihr Qualitätsmanagementsystem zu gestalten, weiterzuentwickeln und darzustellen. Sie dienen den Gutachtergruppen als Grundlage für die Bewertung der Erfüllung der Standards und dem Akkreditierungsrat für den Akkreditierungsentscheid.»

- Die aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre erfolgte Überarbeitung der **Qualitätsstandards** begrüssen wir mehrheitlich. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Begriff und Verständnis des in Standard 3.1. und 3.3 verwendeten Terminus «Qualitäts(management)system» überarbeitet werden. Systeme der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sind grundsätzlich als dynamisch und nicht als starr zu verstehen. Praxis ist, dass qualitätsrelevante Prozesse laufend weiterentwickelt werden, aber nicht das System als Ganzes. Die Evaluation des Qualitätsmanagementsystems in seiner Gesamtheit erfolgt im Rahmen der institutionellen Akkreditierung.
Auch ist das Qualitätsmanagement in weiten Teilen eine Management-Aufgabe. Eine breite Partizipation aller Anspruchsgruppen einer Hochschule daran ist wichtig, muss aber im Sinne von «Mitwirkung» und nicht von «Mitbestimmung» verstanden werden.

Wir beantragen folgende Präzisierungen der Begrifflichkeiten in Standards 3.1 und 3.3:

3.1: «Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Einhaltung der in diesem Anhang definierten Qualitätsstandards gewährleistet und die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt. Die Hochschule legt ihre Qualitätsmanagementsystem qualitätsrelevanten Prozesse in einem angemessenen partizipativen Prozess fest und pflegt die Qualitätskultur.»

3.3: «Sie überprüft *regelmässig das Qualitätssystem* *regelmässig einzelne Prozesse ihres Qualitätsmanagementsystems* und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.»

Des Weiteren sehen wir in einigen der neu hinzugekommenen Aspekte in den Qualitätsstandards eine Abweichung von der bewährten engen Anlehnung an die gesetzliche Grundlage der institutionellen Akkreditierung gemäss Art. 30 HFKG. Die Einführung zusätzlicher Begriffe wie «Diversität» oder «Inklusion» ohne klare Definitionen und gesetzliche Verankerung sind im Kontext der Akkreditierung nicht stufengerecht – die Hochschulen widmen sich diesen wichtigen Anliegen im Rahmen ihrer autonomen institutionellen Strategien ausführlich. Auch der neue Verweis auf den «Umgang mit studentischen Beschwerden» wirkt kontraproduktiv, da die für alle Hochschulen bestehenden Beschwerdeverfahren selektiv (was ist mit Beschwerdemöglichkeiten der Doktorierenden?) und ohne Bezug zu Art. 30 HFKG eingeführt werden.

Wir beantragen, die Formulierungen in den Standards 2.4 und 4.3 wieder enger an die gesetzliche Grundlage in Art. 30 HFKG anzulehnen:

2.4: «Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert insbesondere die Chancengleichheit, Diversität, Inklusion und die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.»

(Bezug zu Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziffer 5: «...die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden»)

4.3: «Sie regelt alle Phasen des Studiums, insbesondere die Zulassung zum Studium, den Studienfortschritt, die Mobilität, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss, gemäss ihrem Hochschultyp. Sie verfügt über ein angemessenes Verfahren für den Umgang mit studentischen Beschwerden. Sie legt die Regelungen fest und veröffentlicht sie.»

(Bezug zu Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1: «Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist»)

Für eine ergänzende Begründung und weitere Anmerkungen insbesondere zu den Leitlinien verweisen wir auf den Anhang (S. 4ff). Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael O. Hengartner
Präsident

Anhang

- Detailkommentare (S. 4–7)

Anhang: Detailkommentare

Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung (Anhang 1 Akkreditierungsverordnung HFKG)	Anträge und Bemerkungen ETH-Bereich
<p>2.4 «Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert insbesondere die Chancengleichheit, Diversität, Inklusion und die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.»</p>	<p>Änderungsantrag gemäss Stellungnahme, S. 3: <i>«Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert insbesondere die Chancengleichheit, Diversität, Inklusion und die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.»</i></p>
<p>3.1 «Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Einhaltung der in diesem Anhang definierten Qualitätsstandards gewährleistet und die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt. Sie legt ihr Qualitätsmanagementsystem in einem partizipativen Prozess fest und pflegt die Qualitätskultur.»</p>	<p>Änderungsantrag gemäss Stellungnahme, S. 2: <i>«Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Einhaltung der in diesem Anhang definierten Qualitätsstandards gewährleistet und die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt. Die Hochschule legt ihre Qualitätsmanagementsystem qualitätsrelevanten Prozesse in einem angemessenen partizipativen Prozess fest und pflegt die Qualitätskultur.»</i></p>
<p>3.3 «Sie überprüft das Qualitätssystem regelmässig und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.»</p>	<p>Änderungsantrag gemäss Stellungnahme, S. 3: <i>«Sie überprüft regelmässig das Qualitätssystem regelmässig einzelne Prozesse ihres Qualitätsmanagementsystems und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.»</i></p>
<p>4.3 «Sie regelt alle Phasen des Studiums, insbesondere die Zulassung zum Studium, den Studienfortschritt, die Mobilität, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss, gemäss ihrem Hochschultyp. Sie verfügt über ein angemessenes Verfahren für den Umgang mit studentischen Beschwerden. Sie legt die Regelungen fest und veröffentlicht sie.»</p>	<p>Änderungsantrag gemäss Stellungnahme, S. 3: <i>«Sie regelt alle Phasen des Studiums, insbesondere die Zulassung zum Studium, den Studienfortschritt, die Mobilität, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss, gemäss ihrem Hochschultyp. Sie verfügt über ein angemessenes Verfahren für den Umgang mit studentischen Beschwerden. Sie legt die Regelungen fest und veröffentlicht sie.»</i></p>
	<p>Ergänzende Argumentation zur Stellungnahme, S. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung der neuen Formulierung zum Umgang mit den studentischen Beschwerden wird nicht erläutert oder begründet. - Es bleibt unklar, weshalb diese Anforderung nur in Bezug auf Studierende und nicht auch für andere Hochschulgruppen gelten soll und auf welche Art von Beschwerden sich dies bezieht. Auch leuchtet es nicht ein, weshalb nur von Beschwerde (Rechtsmittel) und nicht

	<p>auch von Wiedererwähgung (Rechtsbehelf) die Rede ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im abschliessenden Satz zu den Regelungen bleibt unklar, worauf sich diese beziehen: auf die Regelung «aller Phasen des Studiums» oder auf das «Verfahren im Umgang mit studentischen Beschwerden»?
Institutionelle Akkreditierung nach HFKG: Leitlinien des Akkreditierungsrats für die Akkreditierungsagenturen	Anträge und Bemerkungen ETH-Bereich
S. 1 «Leitlinien des Akkreditierungsrats für die Akkreditierungsagenturen»	<p>Änderungsantrag gemäss Stellungnahme, S. 1: <i>«Leitlinien des Akkreditierungsrats für die Hochschulen, die Akkreditierungsagenturen und den Akkreditierungsentscheid durch den Akkreditierungsrat»</i></p>
S. 3 «Mit den nachfolgenden Leitlinien legt der Akkreditierungsrat für jeden Standard dar, welche Nachweise er als Grundlage für die Bewertung der Standards durch die Gutachtergruppen und den eigenen Akkreditierungsentscheid voraussetzt.»	<p>Änderungsantrag gemäss Stellungnahme, S. 2: <i>«Mit den nachfolgenden Leitlinien legt der Akkreditierungsrat für jeden Standard dar, welche Nachweise er als Grundlage für die Bewertung der Standards durch die Gutachtergruppen und den eigenen Akkreditierungsentscheid voraussetzt erläutert der Akkreditierungsrat die Standards und schlägt mögliche Nachweise vor, welche die Erfüllung der Standards belegen. Die Leitlinien dienen den Hochschulen dazu, ihr Qualitätsmanagementsystem zu gestalten, weiterzuentwickeln und darzustellen. Sie dienen den Gutachtergruppen als Grundlage für die Bewertung der Erfüllung der Standards und dem Akkreditierungsrat für den Akkreditierungsentscheid.»</i></p> <p>Zum Status dieser Leitlinien und der darin erwähnten Nachweise stellen sich auch folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind die Nachweise zwingend in der genannten Form zu erbringen? - Sind sie abschliessend aufgeführt? - Können fehlende Nachweise durch andere kompensiert werden? Wenn ja, wer beurteilt die Gleichwertigkeit abschliessend (Gutachtergruppe und/oder Akkreditierungsrat)? - Die Formulierung kann so verstanden werden, dass der Akkreditierungsrat nach der Gutachtergruppe ein zweites Mal prüft. Daraus ergeben sich folgende Fragen: <ul style="list-style-type: none"> o Inwiefern wird bei der institutionellen Akkreditierung der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt, resp. sichergestellt, dass alle Hochschulen diesbezüglich gleichbehandelt werden?

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Inwiefern besteht ein Widerspruch zum ersten Absatz der Leitlinien («Der Akkreditierungsrat entscheidet [...] auf Grundlage der Anträge der Agenturen, der Berichte der Gutachtergruppen und der Selbstbeurteilung der Hochschulen.»)?
S. 3 «Aktivitäten der Hochschulen»	<p>Der Begriff «Aktivitäten» ist angesichts der Tatsache, dass die universitäre Mission von Lehre, Forschung und Dienstleistung gemeint ist, möglicherweise irreführend – insbesondere, wenn alternative Begriffe komplementär verwendet werden («Kernaktivitäten»). Wenn der Begriff der «Aktivitäten» in der Kontextualisierung der Standards verwendet wird, könnten «Aktivitäten» auch anders verstanden werden. Wir schlagen daher vor, die «Aktivitäten» Lehre, Forschung und Dienstleistung systematisch als «Kernauftrag», oder «Kernaktivitäten» der Hochschulen zu definieren.</p>
S. 8, Nachweis 2.2-04 «Prozesse und Instrumente, mit denen die Institution das unabhängige Funktionieren der repräsentativen Gruppen sicherstellt, inkl. der Mittel, mit denen die Hochschule dieses fördert. (Räumlichkeiten, interne und externe Kommunikationsmittel und -kanäle, administrative Unterstützung, Entlastung usw.)»	<p>Hier werden in Klammern «Prozesse und Instrumente» aufgelistet. Offen bleibt, ob diese wie bei Nachweis 2.1.-04 beispielhaft (mit Präposition «z.B.») gelten. Vorschlag: Ergänzung von «z.B.»</p>
S. 8/9, Standard 2.4, Kontext: «Gegenüber der Formulierung im Gesetz wird «Gleichstellung» um den Begriff Diversitäts ergänzt. Der Bezug zu Artikel 30 HFKG bleibt jedoch sichtbar («die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden»).»	<p>Siehe Grundsatzbemerkungen zum Standard in Stellungnahme, S. 3.</p> <p>Ergänzende Bemerkungen zum Kontext-Abschnitt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kontext-Abschnitt geht im Zusammenhang von Gleichstellung auf den zusätzlichen Aspekt der Diversität ein, spart aber den ebenfalls neu eingeführten Begriff der Inklusion aus. - Der Zusammenhang zwischen der zitierten «Gleichstellung von Mann und Frau» und «Diversität» wird nicht hergestellt und nicht erläutert. Viel eher wäre Diversität im Kontext der «Chancengleichheit» und nicht der «Gleichstellung» einzuführen. - Zudem ist festzustellen, dass die Begriffe der Diversität und Inklusion nicht definiert sind, und dass damit die Gefahr willkürlicher Beurteilung (Gleichbehandlungsgebot) besteht. - Es wird kein Nachweis zu Aspekten der Inklusion eingefordert. Dies ist unsystematisch und birgt die Gefahr willkürlicher Beurteilung.
S. 10, Standard 3.2, Kontext: «Das HFKG setzt ein System der Qualitätssicherung voraus, welches alle Prozesse und Aktivitäten (Lehre, Forschung,	<p>Der Kontext-Abschnitt formuliert mit Verweis auf das HFKG überzogene Erwartungen und birgt daher die Gefahr einer willkürlichen Beurteilung. Gemäss HFKG gilt die Voraussetzung, dass das</p>

<p><i>Dienstleistung) sowie die Qualifikation des Personals der Hochschule erfasst.»</i></p>	<p>Qualitätssicherungssystem Gewähr dafür bietet, dass «Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist». Die Erwartung, dass «alle Prozesse und Aktivitäten» im Qualitätssicherungssystem erfasst sind, birgt die Gefahr einer willkürlichen Beurteilung. Vorschlag: «alle Prozesse und Aktivitäten» wird durch «Kernprozesse und -aktivitäten» ersetzt.</p>
<p>S. 11, Nachweis 4.1-05 «Vorgaben und Prozesse für die Erstellung und Weiterentwicklung von Studienangeboten (inkl. «student-centered learning, teaching and assessment»)</p>	<p>Was bedeutet das Zitat in der Klammer? Wir sehen keinen Bezug zum Thema des Nachweises. Dieser müsste ergänzt oder die Klammer gestrichen werden (präferiert).</p>
<p>S. 12, Standard 4.3, (fehlender) Nachweis</p>	<p>Siehe Grundsatzbemerkungen zum Standard in Stellungnahme, S. 3. Im Standard werden Beschwerdeverfahren erwähnt, ohne dass hier ein möglicher Nachweis dazu erwähnt ist. Das wirkt inkonsistent.</p>
<p>S. 13, Nachweis 4.4-03 sowie S. 14, Nachweis 5.2-03 und S. 15, Nachweis 6.2-04 «Kommunikation der Resultate an die relevanten Anspruchsgruppen»</p>	<p>Dieser Nachweis kann in einzelnen Bereichen nicht erfüllt werden. So können nicht alle «Ergebnisse» kommuniziert werden, wenn etwa wie in der Unterrichtsbeurteilung, einem Kernprozess der Evaluation der Lehre, etwa der Persönlichkeitsschutz betroffener Personen einer Kommunikation von Ergebnissen entgegensteht oder in der Evaluation von einzelnen Hochschuleinheiten Geschäftsgeheimnisse Bestandteil der Evaluation darstellen. Vorschlag: Ergänzung von «in geeigneter Form»</p>